

Wichtige Informationen

Die neue Gleitzone

Ab 1. Juli 2019 liegen Beschäftigte mit einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt **zwischen 450,01 Euro und 1.300 Euro** in der Gleitzone. Eine vorausschauende Betrachtung unter Berücksichtigung einmaliger Einnahmen ist bei Beginn der Beschäftigung vorzunehmen. Die reduzierten Rentenversicherungsbeiträge des Arbeitnehmers führen ab Juli 2019 nicht mehr zu reduzierten Rentenansprüchen.

Aufzeichnungspflichten des Arbeitgebers

Arbeitgeber haben im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufzeichnungspflichten für jeden Beschäftigten Entgeltunterlagen zu führen. Diese müssen in Deutschland in deutscher Sprache geführt werden und sind getrennt nach Kalenderjahr aufzubewahren. Sie sind vollständig, richtig, in zeitlicher Reihenfolge und geordnet vorzunehmen.

Arbeitgeber und Entleiher sind verpflichtet, die tägliche Arbeitszeit aufzuzeichnen und mindestens 2 Jahre aufzubewahren. Dies gilt für Minijobber, kurzfristig Beschäftigte und Arbeitnehmer in den § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Wirtschaftszweigen. Aufzeichnungspflichtig sind **Beginn, Ende** und **Dauer** der Arbeitszeit.

Die Arbeitszeit muss nicht mehr aufgezeichnet werden, wenn das monatliche feste Arbeitsentgelt mindestens 2.000 Euro brutto beträgt und in den vergangenen zwölf Monaten regelmäßig gezahlt wurde. Die Aufzeichnungspflichten bei der Beschäftigung von Ehepartnern, Kindern und Eltern des Arbeitgebers entfallen.

Die Auszeichnungen müssen so beschaffen sein, dass bei einer Prüfung innerhalb angemessener Zeit ein Überblick über die formelle und sachliche Richtigkeit der Entgeltabrechnung des Arbeitgebers gewährleistet ist.

Bei einer Betriebsprüfung werden ggf. auch Meldeadressen geprüft. Dokumentieren Sie daher bitte immer Wohnortwechsel.

Geringfügig Beschäftigte

Die Deutsche Rentenversicherung empfiehlt, bei geringfügig Beschäftigten die Erklärung über weitere Beschäftigungen mindestens **4 mal im Kalenderjahr** anzufordern. Kurzfristig Beschäftigte sollten ebenfalls bei Eintritt eine Erklärung über weitere kurzfristige Beschäftigungen im Kalenderjahr abgeben. Lassen Sie sich bestätigen, dass die Aufnahme weiterer Beschäftigungen dem Arbeitgeber anzuzeigen sind.

Diese Verpflichtung soll dem Arbeitgeber mehr Rechtssicherheit bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung der Beschäftigung geben.

Ist die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit nicht mit dem Arbeitnehmer festgelegt, gilt seit 01.01.2019 eine Arbeitszeit von **20 Stunden pro Woche** (bisher 10 Stunden) als vereinbart. Das Teilzeit- und Befristungsgesetz gilt auch für auf Abruf arbeitende Minijobber. Bei nicht vereinbarter Arbeitszeit werden auch für sie 20 Wochenstunden für die Abrufarbeit festgelegt.

Berücksichtigt man dabei den Mindestlohn, würde die Minijobgrenze von 450 EUR überschritten und das Beschäftigungsverhältnis sozialversicherungspflichtig.

Vereinbaren Sie daher auch bei Minijobs auf Abruf eine **feste wöchentliche Arbeitszeit**.

Neue Pfändungsfreigrenzen

Ab 01. Juli 2019 erhöhen sich die Pfändungsfreigrenzen. Der Mindestpfändungsfreibetrag liegt dann bei 1.178,59 EUR.

Gesetzesentwurf gegen illegale Beschäftigung

Die zuständige Sondereinheit beim Zoll wird mit dem neuen Gesetz massiv gestärkt. Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit erhält zusätzliche Befugnisse und mehr Personal. Das geplante Gesetz schützt Arbeitnehmer besser vor Bezahlung unter dem Mindestlohn und vor nicht-abgeführten Sozialversicherungsbeiträgen. Es ist vorgesehen, dass bis zum Jahr 2026 auf 10.000 Stellen aufgestockt werden soll.

Quellen:

VSH Dienstleistungs GmbH
www.datev.de
Deutsche Rentenversicherung Bund